

# **BVGer F-1436/2021 vom 7. April 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-1436\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1436_2021)

FR: TAF F-1436/2021 du 7 avril 2021

IT: TAF F-1436/2021 del 7 aprile 2021

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

#### **E. 1.1**

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die Beschwerdeführenden sind zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 1.2**

Die Beschwerde erweist sich - wie im Folgenden zu zeigen ist - als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Nachdem Deutschland die Asylgesuche der Beschwerdeführenden vom 4. Oktober 2019 geprüft und - aus den Akten zu schliessen - negativ beschieden hat, und nachdem dieser Mitgliedstaat auf entsprechende Anfrage der Vorinstanz einer Wiederaufnahme ausdrücklich zugestimmt hat (SEM-act. 44-46), ist die grundsätzliche Zuständigkeit dieses Dublin-Mitgliedstaats vorliegend gegeben und im Übrigen auch unbestritten (Art. 18 Abs. 1 Bst. d der Verordnung [EU] Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist [nachfolgend: Dublin-III-VO]; Art. 23 Dublin-III-VO; Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG).

#### **E. 3.1.1**

Die Beschwerdeführenden rügen, dass die Vorinstanz es zu Unrecht unterlassen habe, von der Souveränitätsklausel Gebrauch zu machen und gestützt auf Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO das Selbsteintrittsrecht anzuwenden. Sie begründen dies v.a. mit bestehenden ernsthaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen, einer in der Vergangenheit angeblich erfahrenen mangelhaften medizinischen Betreuung sowie ungenügenden schulischen Angeboten in Deutschland und einer vermeintlich drohenden Kettenabschiebung von dort nach Aserbaidschan.

### **E. 3.1.2**

Die Beschwerdeführenden 1 bis 3 wurden nach Einreichung ihrer Asylgesuche in der Schweiz medizinisch abgeklärt und betreut. Entsprechenden Berichten vom 5. sowie vom 19. März 2021 zufolge diagnostizierte die behandelnde Ärztin bei der Beschwerdeführerin 1 Brustschmerzen (nicht näher bezeichnet), einen Vitamin-D-Mangel, einen Mangel an sonstigen Vitaminen des Vitamin-B-Komplexes, einen Vitamin-B-12-Mangel, Adipositas Grad I, einen abnormen Blutdruckwert ohne Diagnose (Differentialdiagnose: arterielle Hypertonie), einen nicht primär insulinabhängigen Diabetes mellitus (Typ-2-Diabetes), Ein- und Durchschlafstörungen und eine Myalgie (atraumatische Schulterschmerzen links und Hüftschmerzen links). Sie verordnete ihr ein Vitaminpräparat, ein Diabetesmedikament sowie ein Schmerzmittel. Ausserdem bot die Ärztin sie zur Nachkontrolle sowie zur Abklärung einer möglichen Herz-Kreislaufkrankung auf (SEM-act. 40 und 50).

### **E. 3.1.3**

Betreffend den Beschwerdeführer 2 diagnostizierte der behandelnde Arzt am 19. März 2021 einen Hörverlust durch Schalleitungs- oder Schallempfindungsstörung, Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen (anamnestisch wiederholte häusliche Gewalt), Ein- und Durchschlafstörungen sowie eine Mittelohrentzündung. Der Beschwerdeführer 2 erhielt ein pflanzliches Schlafmittel, ein Antibiotikum und ein Schmerzmittel verordnet (SEM-act. 51).

### **E. 3.1.4**

Beim Beschwerdeführer 3 diagnostizierten die behandelnden Ärzte am 15. März 2021 einen Verdacht auf chronische Gastritis, einen Status nach lymphoblastischer Leukämie, einen Vitamin-D-Mangel, Übergewicht, Juckreiz und Plattfüsse. Sie verschrieben ihm ein Vitamin- sowie ein Magnesiumpräparat und empfahlen, ihn zu einer gastroenterologischen Sprechstunde aufzubieten (SEM-act. 49).

### **E. 3.2**

Die ärztlich hinreichend abgeklärten, physischen und psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen der Beschwerdeführenden sind nicht derart gravierend, dass von einer Überstellung nach Deutschland abgesehen werden müsste (vgl. dazu Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.). Deutschland verfügt über eine mit der Schweiz in allen Bereichen vergleichbare medizinische Infrastruktur (vgl. dazu statt vieler: Urteil des BVGer D-1154/2021 vom 26. März 2021 E. 6.3). Die erforderlichen medizinischen Abklärungen, Kontrolluntersuchungen und adäquate Folgebehandlungen sind dort selbst dann gewährleistet, wenn das Asylverfahren bereits negativ entschieden worden ist (statt vieler: Urteil D-1154/2021 E. 6.3 m.H.). Die von den Beschwerdeführenden in pauschaler Weise vorgebrachte Kritik an während ihres ersten Aufenthalts in Deutschland erhaltenen Leistungen ist nicht geeignet, diese Erkenntnisse ernsthaft in Frage zu stellen. Einer

möglicherweise im Zusammenhang mit dem Vollzug der Wegweisung auftretenden Suizidalität des Beschwerdeführers 3 wäre im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen (vgl. Urteil des BVGer F-1123/2021 vom 24. März 2021 E. 5.3 m.H.).

### **E. 3.3**

Ein negativer Asylentscheid in Deutschland bildet für sich alleine kein Überstellungshindernis. Es gilt das Prinzip, dass ein Asylgesuch lediglich von einem einzigen Dublin-Mitgliedstaat zu prüfen ist. Deutschland bleibt auch für eine allfällige Wegweisung aus dem Dublin-Raum zuständig (BVGE 2017 VI/5 E. 8.5.3.3; Urteil F-1123/2021 E. 4.4). Ein konkretes und ernsthaftes Risiko dafür, dass sich die deutschen Behörden nach ihrer Rücküberstellung weigern könnten, die Beschwerdeführenden wieder aufzunehmen, ist nicht ersichtlich. Zudem deutet nichts darauf hin, dass Deutschland den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und die Beschwerdeführenden zwingen könnte, in ein Land auszureisen, in welchem sie einer Gefahr im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt wären, oder in dem sie Gefahr laufen würden, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Im Weiteren ist nicht davon auszugehen, dass Deutschland allfälligen gesundheitlichen Risiken bei einer Überstellung der Beschwerdeführenden nach Aserbaidschan nicht Rechnung tragen würde. Stichhaltige Hinweise darauf, dass Deutschland ihnen nach einer Rücküberstellung dauerhaft die ihnen zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten würde, haben die Beschwerdeführenden ebenfalls nicht dargetan. Betreffend die geltend gemachten schulischen Probleme des Beschwerdeführers 3 sind die Beschwerdeführenden schliesslich an die deutschen Behörden zu verweisen.

### **E. 4**

Der angefochtene Entscheid verletzt weder Art. 3 EMRK, das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107), noch eine andere, die Schweiz bindende völkerrechtliche Bestimmung. Eine gesetzeswidrige Ermessensausübung der Vorinstanz ist nicht ersichtlich. Demzufolge ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz von dem in Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und in Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) verankerten Selbsteintrittsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Zu Recht ist sie auf das Asylgesuch nicht eingetreten und hat die Überstellung nach Deutschland verfügt. Die Beschwerde ist abzuweisen. Der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung erweist sich mit der Ausfällung des vorliegenden Urteils als gegenstandslos.

### **E. 5**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind. Die Verfahrenskosten sind den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

### **E. 6**

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.